

Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021

Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

Erlaubt ist Sport ausschließlich für

- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- SportlerInnen im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren
- medizinische Behandlungen

Auflage

- Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (entfällt bei Schulbesuch oder jünger als 6 Jahre)
- Kontakterfassung
- Besucher- und Zuschauerverbot

Kontrolle

- Kontrolle der Auflagen obliegt dem Betreiber.
- Für kommunalen Sportanlagen/Schulsportanlagen wird die Pflicht auf den Nutzer übertragen
- Vorlage auf Verlangen durch Eigenbetrieb Sportstätten jederzeit möglich